



**Stadt Allendorf (Lumda)**  
**Friedhofsverwaltung**  
Bahnhofstraße 14  
35469 Allendorf (Lumda)

## **Antrag auf Zulassung für gewerbliche Tätigkeiten auf den Friedhöfen der Stadt Allendorf (Lumda)**

Hiermit beantrage ich/wir als Gewerbetreibende/r gem. § 9 der jeweils gültigen Friedhofsordnung der Stadt Allendorf (Lumda) in Verbindung mit § 12 der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Stadt Allendorf (Lumda) die Zulassung für gewerbliche Tätigkeiten auf den Friedhöfen der Stadt Allendorf (Lumda).

### **1. Antragsteller**

Name, Vorname	
Firmenname	
Straße	
PLZ, Ort	
Telefon (evtl. Fax)	
E-Mail:	
ggf. Bemerkungen oder Hinweise	

### **2. Betätigungsart** (zutreffendes bitte ankreuzen)

- Bestattungsunternehmen
- Gartenbau / Grabpflege
- Steinmetzarbeiten / Bildhauer
- Baumpflege
- Sonstige Tätigkeiten: \_\_\_\_\_

### **3. Meinem Antrag füge ich folgende Unterlagen als Nachweis der Sachkunde bei:**

- Nachweis der abgelegten Meisterprüfung
- Eintrag in die Handwerksrolle
- Gewerbeanmeldung
- Nachweis des Haftpflichtversicherungsschutzes
- Innungs-, Verbands- oder Berufsverbandsmitgliedschaft

Ich versichere, dass die beigefügten Nachweise aktuell gültig sind. Änderungen während des Zulassungszeitraumes teile ich der Stadt unverzüglich mit.

**Ich beantrage gem. § 9 Abs. 5 der Friedhofsordnung die** (bitte ankreuzen)

einmalige Zulassung       Zulassung für 1 Jahr       5 –jährige Zulassung.

**Ich habe die z. Zt. gültige Friedhofsordnung zur Kenntnis genommen und versichere, diese zu beachten.** Die Friedhofsordnung kann auch im Internet unter [www.allendorf-lda.de/Rathaus/Satzungen/Friedhofswesen](http://www.allendorf-lda.de/Rathaus/Satzungen/Friedhofswesen) eingesehen werden. Ich versichere, dass mir innerhalb der letzten zwei Jahre keine Zulassung auf Grund von Unzuverlässigkeit widerrufen wurde.

Bei Verstoß gegen die Bestimmungen der Friedhofsordnung kann der Berechtigungsausweis gem. § 9 Abs. 9 entzogen werden.

Die Gebühren werden zur Zulassung nach der aktuell gültigen Gebührenordnung zur Friedhofsordnung erhoben. Sie werden von mir nach Erhalt des Gebührenbescheides zum festgesetzten Fälligkeitstermin entrichtet.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

**Einwilligungserklärung zum Datenschutz:**

Ich willige in die Verarbeitung meiner Daten ein. Ohne diese Einwilligung können meine Daten nicht genutzt und mein Antrag auf Zulassung für gewerbliche Tätigkeiten auf den Friedhöfen der Stadt Allendorf (Lumda) kann nicht bearbeitet werden. Die angegebenen Daten werden von der Friedhofsverwaltung zur Bearbeitung des o.g. Antrages verwendet und gespeichert. Eine Weiterverarbeitung erfolgt nur in diesen gesetzlich ausdrücklich zugelassenen Fällen. Das Recht des Widerrufs bleibt vorbehalten.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

## **Auszug aus der Friedhofsordnung der Stadt Allendorf (Lumda), Stand: 2012**

### **§ 9 Gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof**

(1) Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof (insbesondere Steinmetze, Steinbildhauer, Gärtner, Bestatter, Tischler) bedürfen, soweit nicht Arbeiten in Auftrag der Friedhofsverwaltung durchgeführt werden, der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.

(2) Die Zulassung erfolgt auf Antrag. Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die  
a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und  
b) diese Friedhofsordnung durch Unterschrift für alle einschlägigen Arbeiten als verbindlich anerkannt haben.

Über den Antrag wird unverzüglich, spätestens innerhalb von 2 Wochen nach Vorlage aller Unterlagen entschieden. Mit Ablauf dieser Frist gilt die Zulassung als erteilt.

(3) Die gewerblichen Tätigkeiten müssen mit dem Friedhofszweck vereinbar sein und dürfen Bestattungsfeierlichkeiten nicht stören.

(4) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung davon abhängig machen, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller einen für die Ausführung ihrer oder seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.

(5) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte, die bei der Ausführung aller Arbeiten auf dem Friedhof mitzuführen und den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen ist. Die Berechtigungskarte wird antragsgemäß für ein oder fünf Kalenderjahr/e ausgestellt. Eine einmalige Zulassung ist möglich.

(6) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofsordnung zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit einer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(7) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind frühestens um 7.00 Uhr aufzunehmen und eine halbe Stunde vor Schließung des Friedhofs, spätestens um 20.00 Uhr zu beenden. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

(8) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen vorübergehend gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in Ordnung zu bringen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

(9) Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen diese Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung nach schriftlicher Mahnung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

### **§ 12 Verwaltungsgebühren**

(1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Friedhofsverwaltung, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, erhebt die Stadt folgende Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

a) Für die Prüfung der Zulassungserfordernisse für gewerblich Tätige und die Ausstellung einer Berechtigungskarte (§ 9 der Friedhofsordnung) einmalig 10,00 €

b) Für die Prüfung und Zustimmung zu einer Umbettung von Leichen und Aschen (§ 13 Abs. 2 der Friedhofsordnung) 15,00 €

c) Für die Prüfung und Genehmigung der Errichtung und Veränderung von Grabmalen, Grabeinfassungen sowie sonstigen Grabausstattungen (§ 34 der Friedhofsordnung) 23,00 €